

Allgäuer Hochalpen: Streng geschützter Gebirgsbach zerstört!

von Hans Greßirer

Landesfachgruppenleiter Arten- und Biotopschutz der NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Bayern e. V.

Das Naturschutzgebiet Allgäuer Hochalpen gilt als ein Naturjuwel. Bayerns Umweltminister Thorsten Glauber hatte erst im Oktober 2022 bei der Jubiläumsveranstaltung zu 30 Jahren Naturschutzgebiet das Gebiet als einen Hotspot für die Artenvielfalt bezeichnet.

In diesem hochsensiblen Gebiet hat sich nun ein gewaltiger Naturfrevel ereignet, bei dem die Artenvielfalt zerstört wurde. Die Landesfachgruppe Arten- und Biotopschutz der NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Bayern e. V. ist über die aktuellen Baumaßnahmen im **Rappenalptal** entsetzt!

Was ist am Rappenalpbach geschehen?

Knapp unterhalb der Berghütte „Schwarze Hütte“ im Gemeindegebiet von Oberstdorf sind 1,5 – 1,6 km bachabwärts massive flussbauliche Eingriffe am Bachbett des Rappenalpbachs vorgenommen worden. Wer diese rechtswidrigen Eingriffe veranlasst hat, dazu gibt es plausible Vermutungen, die Frage ist aber noch nicht abschließend geklärt!

Der bis vor kurzem mäandrierende und verzweigte Bach wurde durch Baggararbeiten und Kieszugaben auf einen schmalen kanalisierten Bach reduziert und die Uferbereiche wurden gnadenlos eingeebnet.

Der Oberallgäuer Gebietskenner Alfred Karle-Fendt vom BUND Naturschutz in Bayern e. V. in Oberstdorf stellt fest: *„Diese Maßnahme hat den Wildbach als dynamischen Lebensraum auf rund 1,5 Kilometern Fließstrecke zerstört.“*¹

Der zerstörte Bachabschnitt ist nach europäischem und deutschem Naturschutzrecht geschützt, liegt er doch im FFH- und EU-Vogelschutzgebiet/SPA-Gebiet „Allgäuer Hochalpen“ sowie im Naturschutzgebiet „Allgäuer Hochalpen“.

Nicht vergessen werden darf, dass der Bachlauf nach §30 Bundesnaturschutzgesetz als Biotop absolut geschützt ist. Dort heißt es:

„(1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).

(2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:

*1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche, (...)“*²

Eine behördliche bzw. wasserwirtschaftliche Genehmigung für diese Eingriffe lag nicht vor, war nach Angaben des Landratsamtes auch nicht beantragt worden und eine Chance auf Genehmigung dieser Eingriffe wäre nach Angaben der Naturschutzbehörde außerhalb des Bereichs genehmigungsfähiger Eingriffe gelegen!³

Wie muss nun gehandelt werden?

Hans Greßirer, von der Landesfachgruppe Arten- und Biotopschutz der NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Bayern e. V., meint:

„Nun ist die Behördenseite aufgerufen, das Schlimmste zu verhindern. Es muss unbedingt verhindert werden, dass jetzt auch noch die Weideflächen mit Humuseintrag ausgeweitet werden. Darunter würden die biotoptypischen Magerwiesen schleichend intensiviert werden, die übrigens ebenfalls nach § 30 BNatSchG streng geschützt sind!“

1 Quelle: https://www.bund-naturschutz.de/fileadmin/Bilder_und_Dokumente/Presse_und_Aktuelles/2022/Alpen/PM_BN_KG_Zerst%C3%B6rung_im_FFH-Gebiet_Rappenalptal.pdf, abgerufen am 19.11.22

2 https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BJNR254210009.html abgerufen am 19.11.22

3 Vgl. <https://www.br.de/nachrichten/bayern/rappenalptal-diese-strafen-drohen-den-verantwortlichen.TNXvU2E> abgerufen am 19.11.22

Es ist zu befürchten, dass erhebliche Teile dieses Ökosystems unwiederbringlich zerstört wurden. Die Süddeutsche Zeitung berichtete am 16.11.22 zum Zustand des Rappenalpbaches nach den widerrechtlichen Eingriff: „*Offenbar ist seine Sohle bei den Arbeiten durchbrochen worden, sodass sein Wasser versickert.*“⁴

Dennoch ist eine vollständige Sanierung der Fläche auf der Basis belastbarer wasserwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Gutachten nun das Gebot, um wenigstens am Wildfluss und den Uferzonen zu renaturieren was noch zu renaturieren ist. Fest steht, dass selbst die renaturierbaren Zonen auf Jahrzehnte geschädigt sein werden.

Nach Angaben von BR 24⁵ soll die Staatsanwaltschaft Kempten bereits ein Vorermittlungsverfahren eingeleitet haben. Auch der BUND Naturschutz in Bayern e. V. soll die Möglichkeit einer Strafanzeige prüfen!

Neben einer möglichen Geldstrafe wegen eines unerlaubten Eingriffs in ein Naturschutzgebiet könnte unter Umständen auch eine Freiheitsstrafe nach Paragraph 329 Strafgesetzbuch wegen der illegalen Begradigung des Wildbaches in Betracht kommen.⁶

4 <https://www.sueddeutsche.de/bayern/bayern-rappenalptal-naturschutzfrevel-1.5697204>
abgerufen am 19.11.22

5 Vgl. <https://www.br.de/nachrichten/bayern/rappenalptal-diese-strafen-drohen-den-verantwortlichen.TNXvU2E>
abgerufen am 19.11.22

6 Vgl. <https://www.br.de/nachrichten/bayern/rappenalptal-diese-strafen-drohen-den-verantwortlichen.TNXvU2E>;
sowie https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/___329.html - beide abgerufen am 19.11.22